



FINANZ-ORDNUNG

Nordrhein-Westfälischer Dartverband e. V.

NWDV-Regelwerk

Stand: 13.10.2025

beschlossen am: 12.10.2025

Inkrafttreten: 13.10.2025





Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Teil I - Haushalt.....	2
§ 1 - Haushaltsjahr	2
§ 2 - Haushaltsrahmenplan	2
§ 3 - Haushaltsplan	2
Teil II – Beiträge und Gebühren	3
§ 4 - Allgemeines	3
§ 5 - Beträge	3
§ 6 - Gebühren	4
§ 7 - Ordnungsstrafen	5
§ 8 - Veranlagung.....	6
§ 9 - Erhebung.....	7
§ 10 - Stundung und Erlass	7
Teil III – Spesenabrechnungen	7
§ 11 – Reisekosten.....	7
§ 12 - Bewirtungskosten	9
§ 13 - Pauschalen.....	9
§ 14 - Auslagenabrechnung	10
Schlussbestimmung	10



Teil I - Haushalt

§ 1 - Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr des NWDV beginnt am **1. August eines Kalenderjahres** und endet am **31. Juli des Folgejahres**.

§ 2 - Haushaltsrahmenplan

1. Das Präsidium legt dem Gesamtvorstand des NWDV nach vorheriger Beratung den Entwurf eines Haushaltsrahmenplans vor, der das laufende und das folgende Haushaltsjahr umfasst.

Der Haushaltsrahmenplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des NWDV im jeweiligen Bewilligungszeitraum voraussichtlich erforderlich ist.

2. Der Gesamtvorstand berät und verabschiedet den Entwurf. Mit der Verabschiedung gilt dieser als Haushaltsplan.

§ 3 - Haushaltsplan

1. Die ordentliche Delegiertenversammlung berät und verabschiedet den Haushaltsplan.
2. Der Haushaltsplan ermächtigt das Präsidium, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgehoben.
3. Das Präsidium kann Übertragungen innerhalb des Haushalts vornehmen, solange die Gesamthöhe des Haushalts nicht überschritten wird.
4. Ergeben sich im Laufe des Haushaltsjahres höhere Einnahmen bzw. Ausgaben, stellt das Präsidium einen Nachtragshaushalt auf. Dieser wird vom Gesamtvorstand beraten und verabschiedet.
5. Durchgeführte Veranstaltungen (Sitzungen, Tagungen, Lehrgänge, Schulungen etc.), Reisekosten und sonstige Kosten müssen bis zum **20. August des laufenden Kalenderjahres** abgerechnet sein. Nachträgliche Abrechnungen werden nicht anerkannt. Eine Übertragung nicht verbrauchter Haushaltsmittel erfolgt nicht. Die von der Delegiertenversammlung gewährten Pauschalen bleiben hiervon unberührt.
6. Abrechnungen müssen quartalsweise entsprechend dem Wirtschaftsjahr spätestens bis zum 20. des auf das jeweilige Quartal folgenden Monats beim Schatzmeister eingereicht werden. Es gelten folgende Quartale:
 - a) I. Quartal: August bis Oktober
 - b) II. Quartal: November bis Januar
 - c) III. Quartal: Februar bis April
 - d) IV. Quartal: Mai bis Juli



7. Überschüsse und Einsparungen sind in angemessener Höhe sowohl Sportförderungs Zwecken als auch dem Verbandsvermögen zuzuführen.
8. Bei der Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Teil II – Beiträge und Gebühren

§ 4 - Allgemeines

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der NWDV von seinen Mitgliedern Beiträge und Gebühren.
2. Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt und ist in dieser Finanzordnung geregelt.

§ 5 - Beträge

1. Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 Buchstaben a und b der Satzung zahlen für jedes ihrer Einzelmitglieder einen jährlichen Beitrag von **15,00 €** zuzüglich des jeweils gültigen DDV-Jahresbeitrags gemäß der Finanzordnung des DDV.

Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Stichtag: 31.07. des jeweiligen Jahres) zahlen einen jährlichen Beitrag von **3,00 €** zuzüglich des jeweils gültigen DDV-Jahresbeitrags für Jugendliche gemäß der Finanzordnung des DDV.

Jugendliche bis zum vollendeten 7. Lebensjahr (Stichtag: 31.07. des jeweiligen Jahres) sind beitragsfrei.

Für passive Einzelmitglieder ohne Spielberechtigung im NWDV und DDV gelten folgende jährliche Beiträge:

- 1–50 Mitglieder: **5,00 € je Mitglied**
- 51–100 Mitglieder: **2,50 € je Mitglied**
- 101–250 Mitglieder: **1,00 € je Mitglied**
- ab dem 251. Mitglied: **0,50 € je Mitglied**

Bei Neumeldungen aktiver Spielerinnen und Spieler im Zeitraum vom **01.02. bis 31.07.** eines Jahres wird der halbe NWDV-Jahresbeitrag in Höhe von **7,50 €** zuzüglich des jeweils halben gültigen DDV-Jahresbeitrags erhoben.

Aktive Mitglieder zahlen grundsätzlich den jeweils gültigen DDV-Beitrag. Für passive Mitglieder wird kein DDV-Beitrag erhoben.

2. Fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag nach eigenem Ermessen, der jedoch nicht unter dem jeweils geltenden Mitgliedsbeitrag liegen darf.
3. Für jedes Mitglied gemäß § 4 Abs. 2 Buchstaben a, b und d der Satzung wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von **25,00 €** erhoben.



Finanz-Ordnung (FO)

4. Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 Buchstaben a, b und d der Satzung zahlen einen jährlichen Jugendförderungsbeitrag in Höhe von **25,00 €**.

a) Auszahlungsanspruch der Jugendfördergelder

Ein Anspruch auf anteilige Auszahlung der Jugendfördergelder besteht, wenn

- ein Vertreter des Vereins an der jährlichen Jugendvollversammlung teilgenommen hat **und**
- die Jugendlichen eines Vereins an mindestens **50 % der möglichen Turnierteilnahmen** teilgenommen haben.

5. Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe d der Satzung zahlen bei bis zu **300 mittelbaren Mitgliedern** einen jährlichen Beitrag von **50,00 €**. Für jede weiteren angefangenen 100 mittelbaren Mitglieder werden zusätzlich **15,00 €** erhoben.

§ 6 - Gebühren

1. Für offizielle NWDV-Turniere werden folgende Startgelder erhoben:

a) NWDV-Ranglistenturniere der Damen und Herren

NWDV-Mitglieder:

- Vorkasse: **10,00 €**
- Tageskasse: **15,00 €**

Nichtmitglieder:

- Vorkasse: **15,00 €**
- Tageskasse: **15,00 €**

Je Teilnehmerin bzw. Teilnehmer

b) U18-Turniere

- Für die Alters- und Wettbewerbsklassen **Jugend, Mädchen, Junioren und Anwarter** beträgt das Startgeld **5,00 € je Teilnehmerin bzw. Teilnehmer**.

c) U18-Turniere

- Das Startgeld beträgt **10,00 € je Teilnehmerin bzw. Teilnehmer**.

2. Die Teamverwaltungspauschale für Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 Buchstaben a und b der Satzung beträgt je Team und Saison **55,00 €**.

3. Die Gebühr für ein Verfahren vor dem Verbandsschiedsgericht beträgt **150,00 €**.

4. Die Gebühr für ein Verfahren vor dem Verbandsehrengericht beträgt je nach Fall **50,00 € bis 500,00 €**.

Die näheren Regelungen ergeben sich aus der Schieds- und Ehrengerichtsordnung des NWDV.

5. Der NWDV erhebt folgende Mahngebühren:

- **1. Mahnung: 3,00 €**
- **2. Mahnung: 5,00 €**
- **3. Mahnung: 10,00 €**

6. Bei Nichteinhaltung des § 27 Abs. 2 LSO wird je Team eine Verwaltungspauschale in Höhe von **25,00 €** erhoben.



§ 7 - Ordnungsstrafen

Der NWDV erhebt bei Nichteinhaltung des Regelwerks folgende Ordnungsstrafen:

Tatbestand	Ordnungsstrafe
1. Nichterfüllung der Auflagen zu Spielort und Spielanlage gemäß § 20 LSO	75,00 €
2. Nichterfüllung der Auflagen zu Spielort und Spielanlage gemäß § 21 LSO	45,00 €
3. Nichteinhaltung des § 25 Abs. 5 LSO (Spielverlegungen) durch Liga-Obleute und Teamcaptains	45,00 €
4. Nichterscheinen eines Mitglieds des Gesamtvorstandes bei offiziellen Sitzungen ohne vorherige Entschuldigung	45,00 €
5. Nichterfüllung der §§ 18 und 36 LSO (z. B. Spielberichteinsendungen im Wiederholungsfall)	20,00 €
6. Nichtbeachtung des § 20 Abs. 4 LSO (Handyverbot)	10,00 €
7. Erstes Nichtantreten eines Teams gemäß § 37 Abs. 3 Buchstabe c LSO sowie Nichtantreten im Pokalwettbewerb	75,00 €
8. Zweites Nichtantreten eines Teams gemäß § 37 Abs. 3 Buchstabe c LSO	100,00 €
9. Nichtantreten innerhalb der letzten drei Spieltage einer Saison; Ausschluss und Zwangsabstieg gemäß § 37 Abs. 4 LSO	150,00 €
10. Drittes Nichtantreten eines Teams in der laufenden Saison; Ausschluss und Zwangsabstieg gemäß § 37 Abs. 3 LSO	150,00 €
11. Nichtberechtigter Protest gemäß §§ 38 ff. LSO (Protest aus reiner Willkür)	40,00 €
12. Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers gemäß § 29 Abs. 4 LSO, je Spieler	15,00 €
13. Verstoß gegen die Oberbekleidungspflicht gemäß § 28 Abs. 4 LSO	15,00 €
14. Nichtantreten in der Relegation; Zwangsabstieg und Aberkennung des erworbenen Titels gemäß § 25 Abs. 7 LSO	150,00 €
15. Nichterscheinen eines Teamcaptains oder eines Vertreters bei der TC-Sitzung gemäß § 30 Abs. 2 LSO	100,00 €
16. Nichtantreten eines Teams bei der Pokalendrunde und Ausschluss von der Teilnahme am Pokalwettbewerb der folgenden Saison	150,00 €

Die oben aufgeführten Ordnungsstrafen sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bescheides auf das Konto des NWDV zu überweisen.

Nach Ablauf der ersten Zahlungsfrist erfolgt die **1. Mahnung** einschließlich Mahngebühr mit einem neuen Zahlungsziel von zwei Wochen.



Finanz-Ordnung (FO)

Nach Ablauf der Zahlungsfrist der 1. Mahnung erfolgt die **2. Mahnung** einschließlich Mahngebühr mit einem neuen Zahlungsziel von zwei Wochen. Bei erneutem Fristablauf und Nichtzahlung erhöht sich die Ligastartgebühr um den doppelten Betrag der Ordnungsstrafe.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist der 2. Mahnung erfolgt die **3. Mahnung** mit einem weiteren Zahlungsziel von zwei Wochen und der Androhung des gerichtlichen Mahnverfahrens. Nach Ablauf dieser Frist wird das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet.

Die Geldstrafen können durch die jeweils Bevollmächtigten (Liga-Obleute, Bereichsleiter, Sportwart, Gesamtvorstand, Schiedsgericht oder Ehrengericht) in weniger schwerwiegende Strafen oder Ermahnungen abgemildert werden, sofern dies für angemessen erachtet und entsprechend begründet wird.

Gegen alle Bescheide – mit Ausnahme von Urteilen des Ehrengerichts – ist den Betroffenen ein Einspruch entsprechend der Schieds- und Ehrengerichtsordnung des NWDV möglich

§ 8 - Veranlagung

- 1) Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 Buchstaben a und b der Satzung reichen jährlich bis zum **10.07.** eine namentliche Aufstellung ihrer Einzelmitglieder beim NWDV ein und entrichten die festgesetzten Beiträge nach Rechnungserhalt.

Zur Ermittlung der Jugendauswahlmannschaft sind Jugendliche unter Angabe ihres Geburtsdatums zu melden.

Die Mitgliederaufstellung wird an den DDV weitergegeben und muss mit der Mitgliederaufstellung an den Landessportbund übereinstimmen.

- 2) Irrtümlich fehlerhafte Mitgliederaufstellungen sind unverzüglich zu berichtigen.
Falschmeldungen werden als verbandsschädigendes Verhalten angesehen und entsprechend geahndet.
- 3) Wird die Mitgliederaufstellung von einem Mitglied gemäß § 4 Abs. 2 Buchstaben a und b der Satzung nicht fristgerecht bis zum **10.07.** des jeweiligen Jahres abgegeben oder bestehen berechnete Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben, ist der Schatzmeister des NWDV berechnete, den Beitrag nach seinem Ermessen zu schätzen. Dabei ist ein Mitgliederzuwachs von mindestens **10 % pro Jahr** zugrunde zu legen.
- 4) Bestehen seitens des NWDV-Präsidiums berechnete Zweifel an der Richtigkeit der Mitgliedermeldung, ist der Schatzmeister des NWDV mit Zustimmung des Präsidiums berechnete, die Vereinsunterlagen, insbesondere Finanzbelege zu Mitgliedsbeiträgen, einzusehen, um die Richtigkeit der Meldung zu überprüfen.



§ 9 - Erhebung

- 1) Die Beitragserhebung erfolgt jährlich. Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 Buchstaben a und b der Satzung zahlen die Mitgliedsbeiträge nach Rechnungserhalt mit einem Zahlungsziel von **drei Wochen**.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Schatzmeister bis zum **15.08. eines Kalenderjahres**.

- 2) Nach Ablauf der ersten Zahlungsfrist erfolgt die **1. Mahnung** einschließlich Mahngebühr mit einem neuen Zahlungsziel von zwei Wochen.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist der 1. Mahnung erfolgt die **2. Mahnung** einschließlich Mahngebühr mit einem neuen Zahlungsziel von zwei Wochen. Wird diese Frist nicht eingehalten, werden den Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 2 Buchstaben a und b der Satzung am Ende der Saison **vier Pluspunkte gestrichen**.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist der 2. Mahnung erfolgt die **3. Mahnung** einschließlich Mahngebühr unter Androhung eines gerichtlichen Mahnbescheides mit einem neuen Zahlungsziel von zwei Wochen.

Wird auch diese Frist nicht eingehalten, wird den Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 2 Buchstaben a und b der Satzung bis zur Begleichung der Jahresbeitragsrechnung die Teilnahme am Ligaspielbetrieb untersagt. Die Einzelmitglieder dieses Vereins erhalten auf NWDV-Ranglistenturnieren keine Ranglistenpunkte. Zudem wird das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet.

§ 10 - Stundung und Erlass

- 1) Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 Buchstaben a und b der Satzung werden angehalten, finanzielle Schwierigkeiten dem Präsidium des NWDV frühzeitig mitzuteilen.

Ein Antrag auf Stundung oder Erlass bedarf der Schriftform.

- 2) Eine Stundung von Beiträgen durch das Präsidium ist möglich, wenn das Mitglied nachweisen kann, dass es ohne eigenes Verschulden in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist.
- 3) Ein Zuschuss bei NWDV-Turnierveranstaltungen kann auf Antrag vom Präsidium bewilligt werden, wenn das Mitglied nachweisen kann, dass es ohne eigenes Verschulden das Turnier nicht finanziell abdecken konnte.

Teil III – Spesenabrechnungen

§ 11 – Reisekosten

- 1) Reisen müssen im Zusammenhang mit der im NWDV ausgeübten Tätigkeit stehen.
- 2) Reisekosten gelten mit der Beschlussfassung über die Durchführung der Reise oder mit der schriftlichen Auftragserteilung bzw. Einladung zur Teilnahme an einer Veranstaltung, Tagung oder Sitzung als genehmigt.

- 3) Reisekosten sind auf dem vom NWDV vorgesehenen Formular abzurechnen und der Auslagenabrechnung gemäß § 14 beizufügen.
- 4) Reisekosten werden wie folgt erstattet:

a) Verpflegungsmehraufwendungen

Es werden die Pauschalen gemäß den relevanten Bestimmungen der Einkommensteuergesetzgebung zur steuerfreien Erstattung in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

Erhält der Reisende unentgeltliche Verpflegung, werden die amtlichen Sachbezugswerte von der Verpflegungspauschale abgezogen.

b) Übernachtungskosten

Übernachungskosten werden gegen Vorlage der Hotelrechnung erstattet. Der darin enthaltene Anteil für das Frühstück wird gemäß den relevanten Bestimmungen der Einkommensteuergesetzgebung zur steuerfreien Erstattung in der jeweils gültigen Fassung abgezogen.

Übernachtungspauschalen werden gemäß den relevanten Bestimmungen der Einkommensteuergesetzgebung zur steuerfreien Erstattung in der jeweils gültigen Fassung gezahlt, sofern die tatsächlichen Kosten nicht durch Originalbelege nachgewiesen werden und feststeht, dass der Reisende tatsächlich übernachtet hat.

c) Fahrtkosten – Inland

Für Fahrten mit dem eigenen Pkw werden grundsätzlich die Kosten auf Grundlage des pauschalen Kilometersatzes gemäß den relevanten Bestimmungen der Einkommensteuergesetzgebung zur steuerfreien Erstattung in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

Fahrtkosten mit anderen Verkehrsmitteln sind durch Belege nachzuweisen. Sie gelten als genehmigt, sofern die Kosten die bei Zahlung der Kilometerpauschale entstehenden Kosten nicht überschreiten. Übersteigen die Kosten diesen Betrag, ist die vorherige Genehmigung des Präsidiums erforderlich.

d) Fahrtkosten – Ausland

Es ist das günstigste Verkehrsmittel unter Berücksichtigung von Preis und Zeitaufwand zu wählen.

Bei Flugreisen werden die Kosten für Tickets der Economy Class, bei Bahnreisen die Kosten der II. Klasse erstattet.

e) Reisenebenkosten

Reisenebenkosten (Gebühren für die Benutzung von Straßen, Brücken und Parkplätzen, Unfallkosten, Wertverlust durch Diebstahl, Beschädigung und dergleichen beim persönlichen Reisegepäck etc.) sind durch Belege nachzuweisen und werden gemäß den relevanten Bestimmungen der Einkommensteuergesetzgebung zur steuerfreien Erstattung in der jeweils gültigen Fassung erstattet, sofern sie nicht durch die Versicherung des NWDV abgedeckt sind. Kosten, die durch den Versicherungsschutz des NWDV abgedeckt sind, müssen dem NWDV-Präsidium unverzüglich gemeldet werden.

- 5) Das NWDV-Präsidium ist berechtigt, sämtliche Pauschalen jederzeit zu kürzen, sofern die finanzielle Situation des NWDV dies zwingend erfordert.



§ 12 - Bewirtungskosten

- 1) Bewirtungskosten müssen geschäftlich veranlasst sein.
- 2) Bewirtungskosten sind durch Belege nachzuweisen. Die Belege müssen maschinell erstellt und registriert sein und folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Restaurants,
 - b) Tag der Bewirtung,
 - c) Speisen und Getränke, jeweils einzeln aufgeführt
- 3) Im Ausland ausgestellte Rechnungen erfüllen nicht immer die vorgenannten Mindestanforderungen bzw. ist teilweise überhaupt keine Rechnung oder Quittung erhältlich. In diesen Fällen genügt die eigenhändige Versicherung des Abrechnenden, dass eine ordentliche Rechnung trotz Nachfrage nicht erhältlich war.
- 4) Bewirtungskosten sind auf dem vom NWDV vorgesehenen Formblatt abzurechnen und der Auslagenabrechnung gemäß § 14 beizufügen.

§ 13 - Pauschalen

Als Aufwandsentschädigung werden den Mitgliedern des Gesamtvorstandes, des Jugendvorstandes sowie den Teammanagern steuerunschädlich folgende Pauschalen gewährt:

Funktion	Pauschale
Mitglieder des Präsidiums	200,00 € / Jahr
Bereichsleiter	130,00 € / Jahr
Ligaleiter	100,00 € / Jahr
Teammanager	80,00 € / Jahr
Weitere Mitglieder des Jugendvorstandes	80,00 € / Jahr

- 1) Mitglieder des Ehrengerichts, des Ehrenausschusses sowie weitere Referenten und sonstige beauftragte Personen können Telefonkosten unter Einreichung des Einzelverbindungsnaachweises auf dem vom NWDV vorgesehenen Formblatt abrechnen und der Auslagenabrechnung gemäß § 14 beifügen.

Die entstandenen Kosten müssen in direktem Zusammenhang mit der Amtsausübung stehen.

- 2) Das NWDV-Präsidium ist berechtigt, sämtliche Pauschalen jederzeit zu kürzen, sofern die finanzielle Situation des NWDV dies zwingend erfordert.



§ 14 - Auslagenabrechnung

- 1) Sämtliche Auslagen und Auslagenvorschüsse müssen bis zum **20. August des laufenden Kalenderjahres** abgerechnet werden. Nachträgliche Abrechnungen werden nicht anerkannt.
- 2) Abrechnungen sind mindestens quartalsweise zu erstellen und dem Schatzmeister bis zum **20. des Folgemonats nach Quartalsende** vorzulegen.
- 3) Sämtliche Ausgaben, sofern es sich nicht um Pauschalen handelt, sind durch Originalbelege nachzuweisen.
- 4) Die Abrechnungen sind vom Antragsteller zu unterschreiben. Grundsätzlich ist das vom NWDV vorgesehene Formblatt zu verwenden.

Schlussbestimmung

Die Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung des NWDV.

Die Finanzordnung wurde am **12.10.2025** durch die Delegiertenversammlung in **Ahlen** beschlossen.

Diese Fassung enthält alle durch die Delegiertenversammlung beschlossenen Änderungen und Ergänzungen bis einschließlich 12.10.2025. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft